

**Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:**

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es werden demnach die Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 1. Juli 1880 und des dortigen Civilgerichtes vom 11. Juni gl. J. in allen Theilen aufgehoben.

**II. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes
und Verzicht auf dasselbe.**

**Naturalisation suisse et renonciation
à la nationalité suisse.**

7. Urtheil vom 26. März 1881 in Sachen
Adermann.

A. Jakob Adermann von Rynikon, Kantons Aargau, gegenwärtig wohnhaft in Remington, Staates Indiana, Vereinigte Staaten von Amerika, welcher in seiner Heimatgemeinde unter Vormundschaft steht, hält sich seit dem Jahre 1863, und zwar mit Wissen und Einwilligung seines Vormundes und der Vormundschaftsbehörde, in den Vereinigten Staaten von Amerika auf; derselbe ist seither nur einmal vorübergehend, im Winter des Jahres 1877—1878, in seine Heimatgemeinde zurückgekehrt. Er ist gemäß einem Zeugnisse des öffentlichen Notars Klausenius in Chicago, Staates Illinois, nach den Gesetzen seines Wohnortes dispositionsfähig und ist gemäß einem Zeugnisse des George Brophy, clerk of the circuit of Adams county, Staates Illinois, vom 3. Juli 1873, im Jahre 1873 nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen worden. Gestützt hierauf erklärte Jakob Adermann die Verzichtleistung auf sein bisheriges Staats- und Gemeindebürgerrecht und richtete durch seinen Generalbevollmächtigten, den Notar Bertschi in Zofingen, am 20. März 1880 das Gesuch an den Regierungsrath des Kantons

Aargau, dieser möchte seine Bürgerrechtsverzichtleistung genehmigen und ihn als Bürger aus dem aargauischen Staatsverbande entlassen. Der zur Vernehmlassung über dieses Gesuch eingeladene Gemeinderath von Rynikon trug jedoch auf Abweisung desselben an, indem er bemerkte, daß dem unter Vormundschaft stehenden Petenten offenbar nur darum zu thun sei, sein unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes väterliches Vermögen herauszubekommen, und daß bei den Charaktereigenschaften des Petenten die Gefahr nahe liege, daß er dasselbe in kurzer Zeit verschwenden werde, wodurch dann, angeichts des Umstandes, daß das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika keine verbindliche Armenunterstützung der Gemeinden oder des Staates kenne, die weitere Gefahr begründet werde, daß Ackermann auf das amerikanische Bürgerrecht auch wieder verzichte und im Zustande der Verarmung und Arbeitsunfähigkeit in die alte Heimat zurückkehre oder dahin zurückgeschafft werde. Gestützt auf diese Vernehmlassung beschloß der Regierungsrath des Kantons Aargau am 6. August 1880: Es werde dem Verzicht des Jakob Ackermann auf das Bürgerrecht der Gemeinde Rynikon und auf das aargauische Staatsbürgerrecht die staatliche Genehmigung nicht ertheilt.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Jakob Ackermann den Rekurs an das Bundesgericht, indem er ausführte: Die Gründe, welche vom Gemeinderathe von Rynikon gegen seine Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte geltend gemacht werden, seien thatsächlich nicht richtig und überdem rechtlich völlig unerheblich. Es komme einzig und allein darauf an, ob er die in Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonats 1876 für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht aufgestellten Bedingungen erfülle und dies sei nun zweifellos der Fall. Denn er habe das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben, sei nach den Gesetzen seines Wohnortes handlungsfähig und habe auch, da es im Sinne des citirten Bundesgesetzes einzig und allein auf das faktische Domizil ankomme, die Fiktion also, wonach ein Bevormundeter den Wohnsitz des Vormundes theile, nicht in Betracht komme, kein Domizil mehr in

der Schweiz. Es sei übrigens im vorliegenden Falle auch das im citirten Bundesgesetze vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten worden, indem eine Kundgebung seines Gesuches wohl an den Gemeindrath von Rynikon, nicht aber an allfällige weitere Beteiligte stattgefunden habe und auch der Regierungsrath des Kantons Aargau, nachdem der Gemeindrath von Rynikon gegen die Entlassung Einsprache erhoben habe, über diese Einsprache nicht selbst hätte entscheiden, sondern dieselbe an das Bundesgericht zur Aburtheilung hätte leiten sollen. Demnach werden die Anträge gestellt:

1. Es sei in Aufhebung des Entscheides des Regierungsrathes des Kantons Aargau der Bürgerrechtsverzichtleistung des Jakob Ackermann, Philipps sel. von Rynikon, die Genehmigung zu ertheilen.

2. Eventuell: Es seien vorerst die Akten zu Vervollständigung und gesetlicher Behandlung im Sinne des Art. 7 des Bundesgesetzes an den Regierungsrath des Kantons Aargau zurückzuweisen und wolle alsdann das Bundesgericht auf Grundlage des vervollständigten Aktenmaterials sein Urtheil fällen und das Weitere anordnen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Aargau im Wesentlichen: Seine Beschlussfassung vom 6. August 1880 habe er nicht als eine Entscheidung gemäß Art. 7 Lemma 2 des Bundesgesetzes, sondern als eine Einsprache gegen die Verzichtserklärung des Rekurrenten aufgefaßt. An derselben müsse er auch jetzt noch festhalten. Es sei nämlich seitens des Rekurrenten die Voraussetzung des Art. 6 lit. a des Bundesgesetzes vom 3. Heumonath 1876 nicht erfüllt. Denn Rekurrent habe als Bevormundeter sein rechtliches Domizil, gemäß Art. 38 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, am Wohnorte seines Vormundes, d. h. in Rynikon, Kantons Aargau; auf das rechtliche Domizil aber komme es nach Art. 6 lit. a cit. an, nicht auf das bloß faktische Wohnen, wie die Verschiedenheit der in lit. a und lit. b des citirten Art. 6 gebrauchten Ausdrücke ergebe. Eine gegentheilige Auslegung müßte auch zu den größten Inkonvenienzen für die betheiligten Kantone und Gemeinden führen. Wie sich nämlich in einem

dem vorliegenden ganz analogen Falle, der im Geschäftsberichte des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes für das Jahr 1878 (Bundesblatt 1879 II S. 616) erörtert sei, ergeben habe, stelle sich die Regierung der Vereinigten Staaten auf den Standpunkt, daß, wenn Jemand, der das amerikanische Bürgerrecht durch Naturalisation erworben habe, freiwillig wieder auswandere, z. B. in seine Heimat, er durch diesen Akt allein auf seine amerikanische Nationalität verzichte und seine ursprüngliche Nationalität wieder annehme. Nach dieser Theorie könnte jeder in der Schweiz unter Vormundschaft gestellte Verschwander nach den Vereinigten Staaten auswandern, dort das Bürgerrecht erwerben, hierauf gestützt sein unter vormundtschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen herausverlangen, und hernach, nach Verschleuderung seines Vermögens, binnen Jahresfrist wieder in seine Heimat zurückkehren, wo er, weil er die amerikanische Nationalität verloren habe, wieder aufgenommen werden müßte. Diese Folge habe aber der Gesetzgeber gewiß nicht gewollt. Deshalb werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

D. Nachdem das Bundesgericht durch Beschluß vom 19. November 1880 die Akten an den Regierungsrath des Kantons Aargau zurückgewiesen hatte mit der Einladung, gemäß Art. 7 des Bundesgesetzes vom 3. Heumonate 1876 zu Einreichung allfälliger Einsprachen gegen das Entlassungsgesuch sämtlichen Betheiligten Frist anzusehen, wurden auf die diesfalls vom Gemeindrathe von Nynikon im aargauischen Amtsblatte erlassene Publikation vom 8. Dezember 1880 eine Einsprache der Ortsbürgergemeinde von Nynikon, welche sich auf die bereits früher vom Gemeindrathe von Nynikon geltend gemachten Einsprachegründe beruft und eine solche der Bezirksverwaltung Brugg, Namens des Staates Aargau, eingereicht, welche letztere ausführt: Für ein von der aargauischen Weinbaugesellschaft dem Staate Aargau schuldiges Kapital von 17,500 Fr. nebst Zinsen habe sich neben 16 Mitverpflichteten der Vater des Rekurrenten, Philipp Ackermann, alt Gerichtsschreiber von Nynikon in Brugg, als Mitschuldner und Mitbürge verpflichtet. Nach dem Tode des Philipp Ackermann sei diese Verpflichtung auf seine fünf Kinder, worunter auch den Rekurrenten, als Erben über-

gegangen. Es werde daher fragliche Schuld- und Bürgschaftspflicht angemeldet und gegen den Bürgerrechtsverzicht des J. Ackermann, mit welchem die Ausbittung seines Vermögens verbunden sein werde, Einsprache erhoben, bis neue Garantie resp. Ersatzbürgschaft geleistet sein werde. Endlich hält auch der Gemeinderath von Rynikon durch Zuschrift vom 25. Januar 1881 seine frühere Einsprache aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was zunächst die Einsprache anbelangt, welche von der Bezirksverwaltung von Brugg, Namens des Staates Aargau, eingereicht wurde, so ist klar, daß der Umstand, daß für den Rekurrenten privatrechtliche Verpflichtungen im Inlande begründet sind, in keiner Weise eine Verweigerung der Entlassung desselben aus dem schweizerischen Staatsverbande motiviren kann, sondern es vielmehr lediglich den Gläubigern des Rekurrenten überlassen bleiben muß, zu Sicherstellung ihrer Forderungen die angemessenen und gesetzlich zulässigen Vorkehrungen auf dem Wege des Civilprozesses zu treffen.

2. Fragt sich im Weiteren, ob diejenigen Erfordernisse, welche Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Heumonate 1876 für den Bürgerrechtsverzicht aufstellt, vorliegend erfüllt seien, so ist nicht bestritten, daß Rekurrent das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat und daß er nach den Gesetzen des Staates, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist. Ebenso steht thatsächlich fest, daß Rekurrent seit vielen Jahren, und zwar mit Wissen und Willen der aargauischen Vormundschaftsbehörde, in den Vereinigten Staaten von Amerika, gegenwärtig in Remington, Staates Indiana, wohnt. Wenn nichtsdestoweniger von den Einsprechern behauptet wird, derselbe habe noch ein Domizil in der Schweiz, so daß der Vorschrift des Art. 6 lit. a leg. cit. nicht Genüge geleistet sei, so wird diese Behauptung lediglich damit begründet, daß Rekurrent als Bevormundeter nach § 38 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches den Wohnsitz des Vormundes theile. Nun hat aber das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen (vgl. die Entscheidung vom 20. Sept. 1879 in S. Steiner, amtl. Sammlung V S. 328 u. ff.), daß das Bundesgesetz vom 3. Heumonate 1876 von dem natürlichen und

thatsächlichen Begriffe des Domizils ausgehe und demnach unter Domizil den Ort verstehe, an welchem Jemand wirklich wohnt und den Mittelpunkt seiner Geschäfte hat, während ein bloß prozeßrechtlicher und fiktiver Wohnsitz, wie derjenige, den, in Uebereinstimmung mit andern Gesetzgebungen, das aargauische Recht für den Bevormundeten am Wohnorte des Vormundes statuirt, nicht in Betracht kommen könne. Demgemäß kann denn nicht zweifelhaft sein, daß vorliegend den Erfordernissen des Bürgerrechtsverzichtes, wie Art. 6 leg. cit. sie aufstellt, Genüge geleistet ist.

3. Hat aber Rekurrent den gesetzlichen Erfordernissen des Bürgerrechtsverzichtes Genüge geleistet, so muß sein Verzicht entgegengenommen und ihm die Entlassung aus seinem bisherigen bürgerrechtlichen Verbandsverbande ertheilt werden und kann daneben darauf, aus welchen Motiven Rekurrent diese Entlassung nachsucht und ob dieselbe in seinem eigenen Interesse liegt oder nicht, überall nichts ankommen. Ebenso wenig kann offenbar auf den Umstand Gewicht gelegt werden, daß möglicherweise Rekurrent das von ihm erworbene amerikanische Bürgerrecht in Zukunft wieder verlieren könnte. Wenn die Regierung des Kantons Aargau die Befürchtung ausspricht, daß in diesem Falle Rekurrent seiner ursprünglichen Heimatgemeinde zur Last fallen würde, so ist darauf zu erwidern, daß Rekurrent, auch wenn er sein neues Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika wieder verlieren sollte, dadurch keineswegs ohne Weiters in sein ursprüngliches schweizerisches Staats- und Gemeindegemeinschaftsrecht wieder eintreten würde, vielmehr als Heimathloser betrachtet werden müßte, zu dessen Aufnahme seine ursprüngliche Heimatgemeinde keineswegs verbunden wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprachen gegen den Bürgerrechtsverzicht des Jakob Ackermann sind abgewiesen und es ist demnach die Entlassung desselben aus dem aargauischen Kantons- und Gemeindegemeinschaftsrecht von der zuständigen kantonalen Behörde auszusprechen.